



[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through.]

Der löblichen Univerſitet

Leipzig

vernewerte

Gerichts-Ordnung

1641

1712

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through.]

4, 21.

4, 21.





Lemnach Rector sampt denen
vier Nationen und Concilio perpetuo im Jahr
Christi 1617. wegen des bey dieser löblichen
Univerſitet Leipzig schon damals bey klagendem
und beflagtem Zbell wie auch ihren Beyſtänden und An-
wälden eingeriſſenen Mißbrauchs/ darauff bedacht gewe-
ſen/ welcher geſtalt ſolcher Unordnung geſteuret / und
hingegen der auff geiſtliche und weltliche beydes allge-
meine Keyſerliche als Sächſiſche Rechte / ſo wol Chur-
fürſtl. Conſtitutiones, uhr alte Statuta, Privilegia, und un-
verrücktes Herkommen gegründete Proceſſus Academicus
in gute Richtigkeit gebracht / und demſelben in allen gebüh-
rend nachgelebet / auch die Sachen / ohne beſchwerliche
und dienliche Weiterung ſo viel immer möglichen zu ſchlei-
niger Erörterung befördert werden möchten/ daher o diß-
falls gewiſſe Verfaſſungen auffſetzen und zu männiglichem
Wiſſenſchafft publicè an gehörigem Ort anhängen laſſen.
Vnd aber ſolchen heilsamen Ordnungen zeithero von vie-
len Partheyen gar wenig nachgelebet ſondern vielmehr in
einem und dem andern ſchändlicher Mißbrauch und Un-
ordnung abermals eingeführet werden wollen :

Als haben ſolchem Vbel vorzukommen/ Rector und
Profesſores dieſer Univerſitet obangeführte gute und löb-
liche Ordnungen anderweit vernewren in offenen Druck
bringen/ und zu jedermänniglichem Nachrichtung publicè
anſchlagen laſſen/

Vnd zwar

Vors Erste/ So viel die Citationes als basis und Ein-
gang eines jeden Proceſſus betrifft / ſollen dieſelbe auff der
Partheyen/ ſo zu klagen gemennet / gebühliches Anhal-
ten/ gegenbarer Erlegung der üblichen Gebühr durch den
Minſtrum entweder mündlichen oder durch offenen Zettel
beſtel-

Bestellet/ auch von ihm/ welcher Gestalt die Insinuation und
Acceptation erfolget und geschehen zuverläßliche Relation
dem Notario Academiae einbracht / und solches also von ihm
mit Fleiß ad acta registriret werden.

Zum Andern.

Sollen die Partheien/ welche vor den Herrn Rectorem
und Assessoren citiret werden in termino zu rechter
früher/ oder sonst gesetzter Tageszeit und zwar frühe
alsobald nach 8. Uhren/ bey dem Herrn Rectore zu Hause o-
der im Collegio Paulino nach dem sie werden vorbeschieden
seyn/ entweder persönlichen / oder durch gnugsamen ge-
vollmächtigten sich einstellen / bey dem Notario Academiae sich
angeben/ der Verhör und Handlung abwarten / nicht a-
ber wie zeit hero gemeiniglich geschehen nach 10. Uh-
ren sich anmelden / wodurch offters die Verhören bis
nach 1. Uhr verzogen worden.

III.

S Nun ein oder das ander Theil nicht erscheinen
würde/ soll zwar bis zehen Uhr ihm nachgewar-
tet werden/ woferner aber alsdann nicht gebühr-
lich sich präsentiret hätte/ dem gehorsamlich erscheinenden
Theil frey stehen / daß es umb audientz ansuchen / des
ausenbleibenden Ungehorsam mündlich beschuldigen/
zugleich einen Expens-Zettel mit übergeben/ und nach An-
leitung üblichen Processus bitten möge.

VI.

Drauff vom Herrn Rectorem und Assessoribus die
angegebene Expens nach billichen Dingen moderi-
ret/ oder sonst nach Befindung rechtmässiger Be-
scheid publicirt, ehe und zuvor auch nachmals solche Expen-
sen entrichtet/ das vertheilte Parth ferner zu klagen oder
zu excipiren nicht zugelassen werden soll.

W

Würde

1712

4, 21

V.
Würde auch auff anderweit Citation derselbe Theil
ferner aussenbleiben / kan auff ziemlich Ansuchen
und Bitten des Gehorsamen auff Ehehafft / oder
was sonst dem Sylo gemäß befunden wird / wider ihn de-
cretiret und erkannt werden.

VI.
Daber die Partheyen beyder - oder allerseits / in
termino gebührlichen erscheinen würden / soll die
Klage anders nicht denn mündlich vorgebracht /
dergestalt auch vom Gegentheil darauff geantwortet / ex-
cipiret / und ferner nicht denn zu repliciren und dupliciren
verstattet werden / wie denn dem Notario Academiae unge-
wehret seyn soll / wofern er etwa eines und das andere nicht
richtig assequiren und einnehmen könne / daß er die Par-
theyen in continenti erinnere / also jedes mit Fleiß von ihm
protocolliret werde / damit man jederzeit gründliche Nach-
richtung haben möge / was hinc inde für und anbracht
worden.

VII.
Auß der Partheyen Fürbringen und darüber gehal-
tenen Protocollen wollen Rector und Assessores sich al-
sobald beraten / eines Bescheids oder Decrets ver-
gleichen / und den Partheyen noch in termino publiciren /
dessen Abschrift ihnen gegen Erlegung des Notarii Ge-
bühr / wie auch auff Begehren sub sigillo Universitatis mit-
getheilet und außgeantwortet werden soll.

VIII.
Sind weil solche Decreta auff gnugsame Verhör /
treffliche deliberation und gründliche Erwägung er-
folget / auch der Effect und tägliche Erfahrung bezeu-
get wie das sonst heilsamliche eingeführte remedium Leu-
terationis letziger Zeit schändlich mißbraucht / und nur zur
verschleiffüg des Processus vñ Beschimpffung des Gerichts
Stane

30
Standes/so wol das Gegentheil in vergebliche Unkosten
zu führen und ihn abzumatten intentirt zu werden pfe-
get/ der Obrigkeit aber malitia hominum zu indulgiren te-
nes weges wol anstehet/sondern vielmehr ernstlich dersel-
ben zu begegnen und zu stemmen obliget. So soll keinem
Parth ohne sonderbare erhebliche Ursachen Leuterung
darwider einzuwenden verstattet noch dieselbe angenom-
men werden/ jedoch sollen damit die Leuterungen/ so in
hangenden Procesen wider publicirte Urthel eingewen-
det/nicht gemeynet seyn.

IX.

1712
W fern aber auch ein oder das andere Theil so sich
per decretum gravirt zu seyn vermeynet/ ad superi-
us iudicium zu appelliren sich gelüsten lassen wür-
de/ soll zwar dieselbe in quantum juris & Styli angenommen/
jedoch nach Erwegung der Sachen und angezogenen gra-
vaminum Beschaffenheit entweder ausführlicher Bericht/
an statt der Apostolorum, oder auch Reverentiales erthe-
let/ hierbey aber doch das appellirende Theil Chur-Fürst
Augusti Christmilder Gedächtnuß der Appellationen hal-
ben/ Anno 1583. an die Universitet abgegangenes mit Ih-
rer Chur-Fürstl. Gn. eigenen Hand unterschriebenen Re-
scriptis und Befehlchs erinnert/und die darinnen gesetzte
Straffe/ solche in casum succumbentia unnachlässlich ein-
zubringen außdrücklich vorbehalten werden.

X.

A ldiemwell auch bis anhero denen Rectoribus dahero
mercklicher Verdruß und Ungelegenheit zugezogen/
auch grosse Verzögerung der Sachē verursacht wor-
den/wenn die Partheyen durch unbefehlchte Famulos oder
Jungen nur blosser Missiven einzuschleiben und darinnen
die Tagfahrten abzuschreiben/ oder auch wol protestatio-
nes, Leuterungen und dergleichen einzuschickē sich gelüsten
lassen, dürffen/ so statuiren und ordnen wir/ daß hinfüro
keine

keine Mißiven oder Schreiben attendiret / sondern derselben ungeachtet wider das aussenbleibende Parth in contumaciam zu verfahren verstatet und erkennet werden soll / Massen denn auch weder Klage noch andere Schreiben angenommen werden sollen / welche Inhalt Churf. Sächs. Ordnung der Concipient nicht unterschrieben / welches in gleichen von denen Leuterungen und Appellationen zu verstehen / welche ander gestalt nicht angenommen noch ad acta gebracht werden sollen / es habe denn der Appellant oder der Leuterant selbst oder dessen hierzu legitimierter Anwalt dieselbe unterschrieben.

XI.

Sinnach ferner die Erfahrung bezeuget / Rector und Assesores auch mit Unwillen anhören / sehen und erfahren müssen / daß durch ungelahrte Procuratores oder vielmehr Rabulas der Parthenen Nothdurfft nicht allein ihnen zu Nutz und Beförderung nicht fürbracht / und förmlich petiret, sondern vielmehr die Sachen verwirret / zu langwierigen Bezänck / und beschwerlicher Geldspildung Anlaß gegeben und in viel wege der übliche stylus und Processus Academicus der Gebühr nach nicht observiret worden / So statuiren und ordnen wir / daß vor Rectorn und Assesoren / dem Concilio perpetuo, oder auch anderen Judiciis Academicis hinfür o keinem zu procuriren oder advociren verstatet werden solle / welcher sich nicht Inhalt Churf. Sächs. Ordnungen hierzu habitiret / und zum wenigsten seiner erudition halber ein publicum testimonium vorzulegen hat.

XII.

Es sollen auch bey mündlichen verhören so wol als in rechtlichen einbringen Supplicationibus und sonst die Parthenen selbst oder ihre Advocaten, Procuratores Anwalde und Benständen sich aller und jeder unnützen / hönischen / schmeblichen / stachlichten / füzlichen Schimpff l.

schimpfflichen/spöttischen und ehrenübrigen Worten / so
wol gegē den Magistratum Academicum, und desselben Ver-
wandte/als auch den Regentheil und dessen Beystände sich
gänglich enthalten / und also allerseits gebührender Bes-
cheidenheit sich beflüssigen/sonsten aber / so oft hlerinnen
ein widriges geschicht Inhalt Churf. Sächs. Ordnung oh-
ne Ansehē einiger Person unmaßlächlich gestrafft werden.

XIII.

Wie denn gleichfalls die Advocaten so wol bey
mündlicher Verhör als rechtlichen Einbringen al-
ler unbilligen Weitläufftigkeit sich enthalten /
der Sachen Nothdurfft kürzlich und nervosē vor- und ein-
bringen / die Parthenen auch die schuldtige Urtheils und
andere Gerichts Gebühren zu rechter Zeit abtragen sollen /
damit wie offters geschehen das Regentheil darumb nicht
beschweret werden müsse / wodurch die Sachen auff-
gehalten und verzögert werden / wie denn da derglei-
chen Fälle sich mehr ereignen an gebührender Anordnung
es nicht ermangeln soll.

XIV.

Endlich damit die rechtlichen Prozesse zu desto schleu-
niger Außübung befördert / auch der Notarius Aca-
demix an anderen seinen Expeditionibus nicht ver-
hindert werden möge: Als soll hinfüro das jenige litigiren-
de Theil / welchem der Anfang mit dem Versehen zu ma-
chen obliget / alsobald ipso die terminus seine rechtliche Noth-
durfft von Mund auß in die Feder vollkōmlich zu versehen
schuldig seyn / keinem aber wer der auch sey / vor vollführ-
ten und eröffneten Bezeugnissen schriftliche producta zu
übergeben oder ex præscripto zu dictiren verstattet / von den
Parthenen hinc inde innerhalb 14. Tagen das rechtliche
Versehen absolviret / und es sey solches gleich geschehen o-
der nicht / die Sache für beschloffen angenommen / die acta
inrotuliret / und zum rechtlichen Erkenntniß übergeben
wer-

1712


4, 21

werden sollen / darnach sich beydes die Partheyen und ihre Advocaten endlich zu achten.

Wie nun das diesen unseren Statuten und Anordnungen in allen Puncten und Clausulen von männiglichem so der löblichen Universitet Jurisdiction subject seyn / und vor unsern Gerichten handeln / oder dingpflichtig würden / nachgelebet werden solle / wir hiermit ernstlich anderweit geboten haben wollen. Also soll ein jeder vor Schimpff / Schaden und Straff trewlich verwarnet seyn / wird demnach ein jeder sich selbst in acht zu nehmen und zu hüten wissen. Vhrkundlich auch zu Bezeigung endliches Willens und Meynung haben wir Rector und Concilium Professorum perpetuum der Universitet Insiegel hieunter drucken lassen / geschehen in Leipzig / den

24. Januarii Anno 1641.





er
el
en

Der

ing

30

1641

1712

4, 21

4, 21

